Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW)

vom 16. Juni 2006 (Stand am 1. Juli 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,

verordnet:

Art. 1² Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einschliesslich seiner Forschungsanstalten für Dienstleistungen und Verfügungen im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998³ und seiner Ausführungserlasse sowie für statistische Dienstleistungen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁴, die das BLW erbringt.
- 2 Sie regelt zudem die Erhebung von Gebühren durch Vollzugsorgane, denen vom BLW Vollzugsaufgaben übertragen wurden.

Art. 2⁵ Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

- ¹ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁶.
- ² Für die Gebührenerhebung durch Vollzugsorgane, denen vom BLW Vollzugsaufgaben übertragen wurden, gelten die Artikel 2 Absatz 2 sowie 6–14 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 sinngemäss.

Art. 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹ Für die Zuteilung und Verwaltung von Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Generaleinfuhrbewilligung (GEB) gelten die Gebührensätze nach Anhang 7 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998⁷.

AS 2006 2689

- 1 SR 172 010
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 2315).
- 3 SR 910.1
- 4 SR 431.01
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 2315).
- 6 SR 172.041.1
- 7 SR **916.01**

910.11 Landwirtschaft

² Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Austauschpflanzenpasses oder eines Pflanzenschutzzeugnisses für die Ausfuhr sowie für Pflanzenschutzkontrollen an der Grenze gilt Artikel 48 der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001⁸.

3 . . . 9

Art. 3*a*¹⁰ Verzicht auf Gebührenerhebung

Für den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik werden keine Gebühren erhoben.

Art. 4¹¹ Gebührenbemessung

- ¹ Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach den Anhängen 1 und 2.
- ² Ist in den Anhängen kein Ansatz oder statt einer Pauschale ein Gebührenrahmen festgelegt, so werden die Gebühren, gegebenenfalls innerhalb des Rahmens, nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 90–200 Franken.
- ³ Verursacht eine Verfügung oder Dienstleistung, für die in den Anhängen ein Ansatz festgelegt ist, einen aussergewöhnlich hohen Aufwand, so werden die Gebühren nach Absatz 2 bemessen.

Art. 5 Gebührenzuschlag

Für Dienstleistungen und Verfügungen, die auf Ersuchen dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet werden, kann das Bundesamt Zuschläge bis zu 50 Prozent erheben.

Art. 5*a*¹² Bezug von Milchdaten und Auswertungen

Die Gebühren nach Anhang 2 sind im Voraus zu entrichten.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. Oktober 2000¹³ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird aufgehoben.

- 8 SR **916.20**
- Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, mit Wirkung seit 1. Juli 2010 (AS 2010 2315).
- Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 2315).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 2315).
- Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 2315).
- 13 [AS 2000 2698, 2001 1191 Art. 51 Ziff. 5, 2003 152 Ziff. II 5319, 2005 3035 Art. 69 Ziff. 1]

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

910.11 Landwirtschaft

> Anhang 1 (Art. 4 Abs. 1)

Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen in Anwendung folgender Verordnungen:

		Franken
1	Bio-Verordnung vom 22. September 1997 ¹⁴ :	
1.1	Prüfung der Zulassung der schrittweisen Umstellung (Art. 9)	200
1.2	Prüfung eines Gesuchs um befristete Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht vom Departement zugelassen wurden (Art. 18 Abs. 4) Prüfung zur Verlängerung von erteilten Bewilligungen	250 100
1.3	Prüfung eines Einzelermächtigungsgesuchs (Art. 24) Prüfung zur Verlängerung von erteilten Bewilligungen	300 200
1.4	Ausstellen eines Nachweises gemäss Artikel 16 <i>b</i> Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung des EVD vom 22. September 1997 ¹⁵ über die biologische Landwirtschaft	50
2	Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998 ¹⁶ :	
2.1	Nichteintretensentscheid über Gesuch um Änderung der Zonengrenzen (Art. 6)	300
2.2	Materieller Entscheid über Gesuch um Änderung der Zonengrenzen (Art. 6); Einzelgesuch	600
2.3	Materieller Entscheid über Gesuch um Änderung der Zonengrenzen (Art. 6); mehrere Gesuchsteller	1200
3	Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 ¹⁷ über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr:	
3.1	Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)	180
3.2	Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)	250
3.3	Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2) a. Sorbinsäure, HPLC b. Asche allein, Gravimetrie	150 80

¹⁴

¹⁵

¹⁶

SR 910.18 SR 910.181 SR 912.1 SR 916.145.211 17

		Franken
4	Saatgutverordnung vom 7. Dezember 199818:	
4.1	Behandlung eines Gesuchs um Aufnahme in den nationalen Sortenkatalog bzw. in die Sortenliste (Art. 4 und 9)	150
4.2	Kontrolle der Erhaltungszucht (Art. 6)	100
4.3	Kontrolle von Saat- und Pflanzgut (Art. 22 Abs. 4):	
	Probenahme Vollständige Analyse (Reinheit, Keimfähigkeit, Anzahl fremder Samen) von gereinigten Proben für die Saatgutzertifizierung von: a. Getreide, Mais und grosssamigen Körnerleguminosen b. Klee- und Gräserarten	55 90
5	Saat- und Pflanzgut-Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998 ¹⁹ :	
5.1	Anbau- und Verwendungsprüfung (Art. 17); jährliche Gebühr für:	
	a. Kartoffeln:1. eine Sorte2. jede weitere Sorte derselben Züchterin oder desselben Züchters	4000 4500
	b. alle anderen Arten:1. eine Sorte2. jede weitere Sorte derselben Züchterin oder desselben Züchters	2500 3000
5.2	Offizielle Feldbesichtigung pro Stunde (Art. 23 Abs. 4)	30
5.3	Nachkontrollanbau pro Probe	40
6	Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 ²⁰ :	
6.1	Behandlung eines Gesuchs für die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels, für das Unterlagen nach den Anhängen 2 und 3 eingereicht werden müssen (Art. 11 Abs. 3 und 4)	2500
6.2	Behandlung eines Gesuchs um Bewilligung eines Pflanzen- schutzmittels, für das sämtliche Unterlagen nach Anhang 3 eingereicht werden müssen	1400
6.3	Behandlung eines Gesuches um Bewilligung eines Pflanzen- schutzmittels, für das nur ein Teil der Unterlagen nach Anhang 3 eingereicht werden muss	400–1000

¹⁸

SR 916.151 SR 916.151.1 SR 916.161 19

²⁰

910.11 Landwirtschaft

		Franken
6.4	Erteilung einer Bewilligung unter Verwendung von Daten einer früheren Gesuchstellerin für ein identisches Pflanzen- schutzmittel mit Zustimmung der früheren Gesuchstellerin	400
6.5	Versuche im Rahmen der Prüfung eines Gesuchs (Art. 13 Abs. 3) und Kontrollanalysen (Art. 64 Abs. 1): a. chemische und physikalisch-chemische Analysen b. biologische Analysen	30–500 1900–11 000
6.6	Ausstellung eines Exportzertifikats (Art. 18)	60
6.7	Erteilung einer Verkaufserlaubnis (Art. 30)	200
7	Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 ²¹ :	
7.1	Behandlung eines Antrags um Aufnahme eines Düngertyps in die Düngerliste (Art. 7)	200
7.2	Behandlung eines Gesuchs für die Bewilligung eines Düngers (Art. 10)	200
7.3	Behandlung der Anmeldung eines Düngers (Art. 19)	100
7.4	Kontrollanalysen (Art. 29): Kompostanalyse TS, OS, Leitfähigkeit, N, P, K, Ca, Mg, Cd, Cr, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn Klärschlammanalyse TS, OS, N, NH ₄ +, P, Ca, Mg, Cd, Co, Cr, Cu, Hg, Mo, Ni, Pb, Zn	570 590
8	Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 ²² :	
8.1	Behandlung eines Gesuchs um Aufnahme in die Futtermittelliste oder die Liste der zugelassenen Zusatzstoffe und Diätfuttermittel (Art. 5 und 7)	100
8.2	Behandlung eines Gesuchs um Aufnahme in die GVO-Futtermittelliste (Art. 6)	1400
8.3	Behandlung eines Gesuchs für die Bewilligung eines Futtermittels (Art. 8)	1400
8.4	Erteilung einer Zweitbewilligung mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers der Erstbewilligung (Art. 9)	700
8.5	Behandlung eines Gesuchs für eine Zweitbewilligung ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers der Erstbewilligung (Art. 9)	1400
8.6	Futtermittelkontrolle (Art. 25), sofern das Produkt in Ordnung ist; andernfalls wird die Gebühr nach Artikel 4 Absatz 2 berechnet	70

SR **916.171** SR **916.307** 21

²²

Anhang 223 (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5*a*)

Gebühren für den Bezug von Milchdaten und Auswertungen

		Franken inkl. MWST (7,6 %)
1	Einzelbetriebliche Milchdaten	
1.1	Einzelbetriebliche Daten über die Milchproduktion a. Monatliche Einlieferung und Adresse (Name; Vorname; Strasse; Nr.; PLZ; Ort) b. Zusätzlich zu Bst. a. verfügbare Daten: - Kantonszugehörigkeit - Ganzjahres-/Sömmerungsbetrieb - Einteilung Produktionskataster nach Gebiet (Berg/Tal) - Anzahl Milchkühe - Produktionsrichtung (bio/konv.)	0.20 je Milch- produzent/in Einzelbetriebliche Milchdaten (Bst. a und b) 0.25 je Milch- produzent/in
	C. Zusätzlich zu Bst. a. oder zu Bst. a. und b. verfügbare Daten: Gemeindezugehörigkeit Einteilung Produktionskataster nach Zonen Anzahl GVE Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) d. Eventuell zusätzlich verfügbare einzelbetriebliche Daten auf Anfrage	Einzelbetriebliche Milchdaten (Bst. a und c) 0.25; (Bst. a, b und c) 0.30 je Milchprodu- zent/in maximal 0.30 je Milchproduzent/in
1.2	Einzelbetriebliche Daten über die Milchverwertung e. Monatliche Verwertungsmengen pro Produkt und pro Milchverwerter/in inklusive folgende Daten: - Gemeindezugehörigkeit - Kantonszugehörigkeit - Ganzjahres-/Sömmerungsbetrieb - Direktvermarkter/in ja/nein - Verwertung von Bio-Milch ja/nein - Verwertung von silofreier Milch ja/nein	0.50 je Verarbeitungsprodukt nach Produktliste TSM und je Milchverwerter/in, höchstens jedoch 5 je Milchverwerter/in
1.3	 Keine Gebühren werden erhoben a. von Meldepflichtigen, die selber gemeldete Milchdaten beziehen b. beim Bezug von Milchdaten nach den Anhängen 1 und 2 der Verordnung vom 30. Oktober 2002²⁴ über die Branchen- und Produzentenorganisationen 	
2	Standardauswertungen Jahresabonnement für den Zugang zur Auswertungsplattform des BLW, um Standardauswertungen der folgenden Bereiche abrufen zu können: – Strukturen Milchwirtschaftsbetriebe Schweiz	Abonnement für 1 natürliche Person 300 pro Jahr; Firmenabonnement

 Verwertung Markt

Ausgaben des Bundes

Firmenabonnement (2-5 natürliche

Personen) 600 pro

Jahr

Eingefügt durch Ziff. II Abs. 1 der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS **2010** 2315). 23

SR 919.117.72

910.11 Landwirtschaft

Franken inkl. MWST (7,6 %)

Individuelle Auswertungen auf Anfrage und Bezug von einzelnen Standardauswertungen 3

- Individuelle Auswertung (keine einzelbetrieblichen Daten) auf der Basis der vorhandenen Milchdaten
 Bezug von einzelnen Standardauswertungen, für welche die interessierte Person kein Abonnement gelöst hat

Nach Aufwand: zu einem Stundensatz von 100